Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk. Anzeigenpreis die 5gespalt. Millimeterzeile für Arbeitsgesuche 75 Pfg., Geschäfts- und Privatanzeigen 1 Mk.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Duisburg, Stapeltor 17. Fernruf 8366—67 Schluß der Redaktion: Samstag, morgens 11 Uhr. Zuschriften und Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Nummer 28 | Duisburg, den 10. Juli 1920 | 21. Jahrgang

Anträge zur Generalversammlung

§ 5

Aue i. S.

Die Ersatzbücher werden von der Ortsverwaltung gegen Zahlung eines Betrages von 1 M. für die Lokalkasse ausgestellt.

§ 7.

Sterkrade.

Es soll folgender Absatz zugefügt werden: Mitglieder, die infolge Berufswechsel oder sonstigen entschuldbaren Gründen in einen Bruder- oder Konkurrenzverband übergetreten sind, innerhalb Jahresfrist zum Christlichen Metallarbeiter-Verband zurücktreten, erhalten auch die früher im Christlichen Metallarbeiter-Verband gezahlten Beiträge wieder angerechnet. Bei längerer Zugehörigkeitsdauer zum Verband entscheidet der Zentralvorstand über die evtl. früher gezahlten Beiträge.

§ 8.

M.-Gladbach.

Das Eintrittsgeld beträgt für männliche, erwachsene Mitglieder in allen Klassen 1,50 M. Für weibliche und jugend-Mitglieder 1.— M.

Der Beitrag beträgt pro Woche in der 1. Klasse 2,60 M. in der 2, Klasse 2,20 M., in der 3. Klasse 1,20 M., in der 4. Klasse 0,40 M.

Weibliche Mitglieder, sowie jugendliche bis zu 18 Jahren zahlen die Beiträge der 3. Klasse. In der 4. Klasse (Jugendklasse) dürfen nur Lehrlinge aufgenommen werden.

Mitglieder, welche Invalide geworden sind, zahlen monatlich einen Wochenbeitrag wie bisher.

Von jeder verkauften Eintrittsmarke fallen 50 Pf. der Lokalkasse zu.

Die obligatorische Beitragsklasse ist die 2. Klasse (2,20 M.) Die 1. Klasse ist den Mitgliedern freigestellt.

Solingen.

Der Beitrag beträgt für männliche Mitglieder in der 1. Klasse 2.60 M., in der 2. Klasse 2 20 M , weibliche und jugendliche Mitglieder zahlen die Hälfte der 2. Klasse.

Für die Lehrlingsklasse beträgt der Beitrag 0,50 M. pro Woche.

Kiel.

Die Generalversammlung wolle beschließen, den an die Zentrale abzuführenden Beitrag in der 1. Klasse auf 3.— M., in der 2. Klasse auf 2,50 M., in der 3. Klasse auf 1,25M. festzusetzen.

Düsseldorf.

Die Generalversammlung wolle zum § 8, Absatz 5, folgenden Zusatz beschließen: „Es ist für die eng zusammenliegenden Gruppen ein einheitlicher Lokalzuschlag festzusetzen."

Aachen, Stolberg, Eschweiler, Düren.

Im § 8, Absatz 5, wird nach dem ersten Satz eingefügt: Diese Sonderbeiträge dürfen nicht im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

Der § 8, Absatz 9, wird im Satz 2 geändert wie folgt: Dieselben können sich durch Zahlen eines Jahresbeitrages von 10 M. das Sterbegeld sichern.

Mülheim-Oberhausen.

Die bisherige 1. Beitragsklasse fällt fort und folgende Beitragsklassen werden eingeführt:

1. Vollklasse für 18 Jahre alte, männliche Mitglieder beträgt der Zentralbeitrag 2,40 M.
2. Jugendklasse für männliche unter 18 Jahren 1,20 M.
3. Arbeiterinnenklasse 0,80 M.
4. Lehrlingsklasse für Lehrlinge deren Stundenverdienst den Beitrag der Jugendklasse nicht erreicht 0,40 M.

Köln-Mülheim.

Die Kollegen, die invalide geworden sind, zahlen demnächst einen einheitlichen Beitrag von 1,50 M. pro Monat.

Cannstatt.

Der Verbandstag soll die Beiträge, welche an die Zentrale abgeführt werden müssen, so festsetzen, daß den Lokalkassen für Bezirksbeiträge, lokale Leistungen usw. die nötigen Mittel verbleiben.

Dortmund, Hörde, Witten.

Die Generalversammlung wolle beschließen, eine Beitragsklasse zu schaffen, aus welcher keine Krankununterstützung bezahlt wird.

Die Generalversammlung wolle beschließen, im § 8, Absatz 10 des Status hinter dem zweiten Satz folgenden Passus einzufügen: Tritt jedoch ein Mitglied aus einer niederen in die 1. Beitragsklasse über, so erhält es schon nach 13 Wochen die in der 1. Klasse festgesetzten Unterstützungen, wenn die Berechnung der Beiträge einschließlich dieser 13 Wochen mindestens 52 Wochenbeiträge der 1. Klasse ergibt.

Sterkrade

Unterstützungsberechtigte, erwerbslose Mitglieder sind während der Zeit, wo sie Unterstützung beziehen, von der Beitragsleistung befreit und erhalten dafür besondere Marken ausgehändigt.

Schonach.

§ 8, Absatz 7 soll dahin abgeändert werden, daß unterstützungsberechtigte Mitglieder während der Krankheitsdauer nicht nur die ersten 14 Tage von der Beitragspflicht entbunden sind, sondern auf mindestens 6 Wochen.

Osnabrück.

Absatz 1. Der letzte Satz erhält folgende Fassung: „Mitglieder, welche Invalide geworden sind, zahlen einen Wochenbeitrag von 25 Pf."

Absatz 2. Der zweite Satz desselben erhält folgende Fassung: „Dieselben können sich durch Zahlung eines Wochenbeitrages von 25 Pf. das Sterbegeld sichern."

Köln-Holweide.

Abschaffung der Beitragsleistung für erkrankte Mitglieder während der Dauer der Krankheit.

Amberg.

Der Beitrag, einschließlich Lokalbeitrag beträgt: bei einem Tagesverdienst von

6.— M.	0.60 M.
6.— M. bis 12.— M.	1.— M.
12.— M. bis 18.— M.	1.50 M.
18.— M. bis 24.— M.	2.— M.
24.— M. bis 30.— M.	2.50 M.
30.— M. bis 36.— M.	3.— M.
36.— M. bis 42.— M.	3.50 M.
42.— M. und mehr	4.— M.

Lehrlinge, welche noch keinen Lohn erhalten, pro Woche 25 Pf., Mitglieder, welche Invalide [illegible]

Bremen.

Der Wochenbeitrag für die 1. Klasse beträgt ab 1. Oktober 3.— M. (Drei Mark).

Niederrhein.

Der Absatz 7 im § 8 fällt fort. An dessen Stelle kommt folgender: Unterstützungsberechtigte Mitglieder sind in Unterstützungsfällen während der ganzen Dauer des Unterstützungsbezuges vom Zahlen der Beiträge befreit. Sie erhalten dabesondere Marken.

Velbert.

§ 8. Absatz 7, dahin zu ändern, bei unterstützungsberechtigten Mitgliedern während der Dauer des Unterstützungsbezuges die Zahlung der Beiträge ruhen zu lassen und nicht von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

Aue i. S.

§ 8, Abs. 1 ist hinzuzufügen: Mitglieder, welche schon früher einmal Mitglied waren und aus nicht stichhaltigen Gründen ausgetreten sind, zahlen beim Wiedereintritt doppeltes Eintrittsgeld, wovon die Hälfte der Lokalkasse zufließt. Von diesem Eintrittsgeld sind nur die befreit, die während der Zwischenzeit einem andern Verbande angehörten.

Absatz 2. Die Beiträge betragen in Klasse 1, 3,20 M., in Klasse 2, 2,20 M., in Klasse 3, 1,20 M., in Klasse 4 0,25 M.

Absatz 4 fällt weg.

Hattingen.

„Für Mitglieder, die auf sämtliche Unterstützungen, mit Ausnahme der Streik- und Maßregelungsunterstützung verzichten, ist eine besondere Beitragsklasse einzuführen. Der Beitrag ist in dieser Klasse entsprechend zu ermäßigen."

Ravensburg.

Der Verbandstag möge beschließen, die erste freiwillige Beitragsklasse abzuschaffen und dafür wieder die frühere dritte einzuführen.

Elbing.

Einschaltung von zwei weiteren Beitragsklassen für männliche Vollmitglieder in Höhe von 1,50 M. und 2,00 M., ausschließlich Lokalzuschlag.

§ 9.

M.-Gladbach.

Abs. 2. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit.

Unterstützung wird bezahlt	1. Klasse 3.60 Nach d. 3. Tage 26 Wochen lang		2. Klasse 2.20 Nach d. 7. Tage 20 Wochen lang		3. Klasse 1.20 Nach d. 7. Tage 20 Wochen lang		4. Klasse 0.40 Nach d. 7. Tag 20 Woch. lang	
	pr. Tg.	pr. W.	pr. Tg.	pr. W.	pr. Tg.	pr. W.	pr. Tg.	pr. W.
52— 156	2,33	14,00	2,00	12,00	1,42	8,50	1,00	6,00
156— 260	2,50	15,00	2,17	13,00	1,53	9,20	1,08	6,50
260— 364	2,67	16,00	2,33	14,00	1,67	10,00	1,16	7,00
364— 468	2,84	17,00	2,50	15,00	1,80	10,75	1,25	7,50
468— 572	3,00	18,00	2,67	16,00	1,92	11,50	1,33	8,00
572— 698	3,17	19,00	2,[illegible]	17,00	2,04	12,25	1,41	8,50
698— 864	3,33	20,00						
864—1030	3,50	21,00						
1030—1196	3,67	22,00						
1196 u. darüber	[illegible]	24,00						

Absatz 3. Die Gesamtsumme der in 72 in der 2,20-M.-Klasse, 78 in der 2,60-M.-Klasse aufeinanderfolgenden Wochen, außer der erhobenen Wander- und Umzugsunterstützung darf betragen bei einer Mitgliedschaftsdauer

von — Wochen	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
	2,60	2,20	1,20	0,40
52— 156	364,00	240,00	170,00	120,00
156— 260	390,00	260,00	184,00	130,00
260— 364	416,00	280,00	200,00	140,00
364— 468	442,00	300,00	215,00	150,00
468— 572	468,00	320,00	230,00	160,00
572— 698	494,00	340,00	250,00	170,00
698— 864	520,00			
864—1030	546,00			
1030—1196	572,00			
über 1196	624,00			

Absatz 4 und 5 fallen fort, weil dieselben sich aus Absatz 1 und 3 von selbst ergeben.

Solingen.

Paragraph 9, Absatz 1 und 2.

An Mitglieder, welche mindestens 1 Jahr dem Verband angehören und für diese Zeit volle 52 Wochenbeiträge gezahlt haben, wird bei Arbeitslosigkeit und Krankheit eine Unterstützung nach folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Klasse:

Bei 2,60-M.-Beiträge nach dem dritten Tage 26 Bezugswochen lang. Unterstützung wird bezahlt:

	pro Tag	pro Woche
Bei 52—156 Beiträgen	2,00 M.	12,00 M
Bei 156—260 Beiträgen	2,17 M.	13,00 M.
Bei 260—364 Beiträgen	2,34 M.	14,00 M
Bei 364—468 Beiträgen	2,50 M.	15,00 M
Bei 468—572 Beiträgen	2,67 M.	16,00 M.
Bei 572—676 Beiträgen	2,84 M.	17,00 M
Bei 676—780 Beiträgen	3,00 M.	18,00 M
Bei 780—884 Beiträgen	3,17 M.	19,00 M.
Bei 884—988 Beiträgen	3,34 M.	20,00 M.

2. Klasse.

Bei 2,20-M.-Beiträgen nach dem 7. Tage 20 Bezugswochen lang. Unterstützung wird bezahlt:

	pro Tag	pro Woche
Bei 52—156 Beiträgen	1,67 M.	10,00 M.
Bei 156—260 Beiträgen	1,84 M.	11,00 M.
Bei 260—364 Beiträgen	2,00 M.	12,00 M.
Bei 364—468 Beiträgen	2,17 M.	13,00 M.
Bei 468—572 Beiträgen	2,34 M.	14,00 M.
Bei 572—676 Beiträgen	2,50 M.	15,00 M.

Paragraph 9, Absatz 4:

Für weibliche und jugendliche Mitglieder, welche die Hälfte der Beiträge zahlen, gilt die Hälfte der Unterstützungssätze der zweiten Klasse.

Paragraph 9, Absatz 5:

Mitglieder der Lehrlingsklasse erhalten ein Viertel der genannten Unterstützungssätze.

Aue i. S.

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit.

nach — Wochen	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
52	2,40	2,00	1,00	0,50
156	2,60	2,20	1,20	0,55
260	2,80	2,40	1,40	0,60
364	3,00	2,60	1,60	0,65
468	3,20	2,80	1,80	0,00
624	3,40	3,00	2,00	0,00
780	3,60	3,20	2,20	0,00
936	3,80	3,40	2,40	0,00

Kiel.

Die Generalversammlung wolle beschließen, die Unterstützungssätze bei Arbeitslosigkeit und Krankheit nicht mehr, wie bisher, alle zwei Jahre, sondern jährlich um eine Mark zu steigern, im übrigen die Sätze den erhöhten Beiträgen anzupassen.

Verlautenheide.

Bei Unfallverletzung wird das Krankengeld vom ersten Tage an gezahlt.

Mülheim-Oberhausen.

1. Vollklasse. Unterstützung bei Krankheit und Arbeitslosigkeit wird erhöht auf 12 M. der untersten Staffel, steigend bis 18 M. höchste Staffel.
2. Jugendklasse, die Hälfte dieser Sätze.
3. Arbeiterinnenklasse. Die Sätze der Jugendklasse für zehn Wochen.
4. Lehrlingsklasse. Den vierten Teil der Sätze der Vollklasse für zehn Wochen.

Köln-Ehrenfeld.

Die Unterstützungssätze bei Erwerbslosigkeit und Krankheit sind den heutigen Verhältnissen entsprechend umzugestalten, so daß der bisherige Satz um das Doppelte erhöht wird.

Dortmund, Hörde, Witten.

Die Generalversammlung wolle beschließen, die Erwerbslosenunterstützung um den Wochenbeitrag der betreffenden Klasse zu erhöhen.

Zahlstellen Oberhausen-West und -Süd.

Unser ganzes Unterstützungswesen ist einheitlich von der Zentrale zu regeln.

Bremen.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung beträgt ab 1. Oktober 1920 nach 52 gezahlten Wochenbeiträgen 15 M. und erreicht die Endsumme von 25 M. nach der im Par. 9 des Statuts vorgesehenen Staffelung.

Die Höhe der Krankenunterstützungssätze bleibt unverändert so, wie sie derzeitig vorgesehen, bestehen.

§ 10.

Gevelsberg.

Abs. 4. „Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung hat wöchentlich durch den Ortskassierer oder freigestellten Beamten nach einmal erfolgter Anmeldung bei der Zentrale zu erfolgen. Eine besondere Anweisung hierzu erfolgt nicht. Erwerbsunfähige, die sich der Krankenhausbehandlung unterziehen müssen, können nach Beendigung derselben ihre Unterstützung erheben, müssen aber die Krankenhausbehandlung nachweisen und vorher anmelden."

Schalke II.

Dem Par. 10 des Verbandsstatuts ist anzufügen: „Mitglieder, die erwerbslos sind und Unterstützung beziehen, sind von der Beitragsleistung für die Zeit der Erwerbslosigkeit befreit und wird diese Zeit bei erneuter Erwerbslosigkeit stets in Anrechnung gebracht."

Feldmark.

Dem Par. 10 des Statuts ist anzufügen: Ist ein Mitglied erwerbslos und bezieht Unterstützung, so ist es von der Beitragsleistung entbunden, wenn die Erwerbslosigkeit länger als 14 Tage dauert.

Bremen.

Die im Statut vorgesehenen Unterstützungen werden ohne Ausnahme für alle in die Woche fallenden Feiertage gezahlt.

§ 11.

Mülheim-Oberhausen.

Die Sätze der bisherigen zweiten Klasse werden mit 50 Prozent Erhöhung übernommen.

M.-Gladbach.

Absatz 2. Die Gesamtsumme des in einem Jahre zu erhebenden Reisegeldes darf betragen nach einer Mitgliedschaftsdauer:

	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
1 Jahr	110,00	100,00	70,00	—
2 Jahre	115,00	105,00	75,00	—
3 Jahre	120,00	110,00	80,00	—
4 Jahre	125,00	115,00	85,00	—
5 Jahre	130,00	120,00	90,00	—

Absatz 4. Die Wanderunterstützung beträgt pro Tag 5,00 M. Hat das Mitglied jedoch eine längere Strecke zurückgelegt, wo keine Ortsgruppen sich befinden, oder versäumt, die Unterstützung zu erheben, so darf ihm in der ersten Ortsgruppe, die es passiert, ein höherer Betrag, jedoch nicht über 9,00 M. ausgezahlt werden. Eine höhere Summe auf einmal auszuzahlen, ist unter keinen Umständen zulässig.

Absatz 11. Die Umzugsunterstützung beträgt nach einer Mitgliedschaft:

1—3 Jahr	40,00 M.	für	25—150 km	60,00 M.	über	150 km
3—5 Jahr	55,00 M.	„	25—150 „	80,00 M.	„	150 „
5—7 Jahr	70,00 M.	„	25—150 „	100,00 M.	„	150 „
7—9 Jahr	85,00 M.	„	25—150 „	120,00 M.	„	150 „
9—11 Jahr	100,00 M.	„	25—150 „	150,00 M.	„	150 „
darüber	120,00 M.	„	25—150 „	180,00 M.	„	150 „

Diese Unterstützung wird innerhalb eines Jahres nur einmal, und zwar nach erfolgtem Umzug gewährt und kann von ein und derselben Familie nur von einer Person bezogen werden.

§ 13.

Aue i. S.

Maßregelungs- und Streikunterstützung.

	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
Verheiratete	42,00	36,00	20,00	—
Ledige	36,00	30,00	15,00	6,00

Für jedes Kind 3,00 M. bis zur Höchstsumme von 54,00 M., 48,00 M. und 32,00 M.

Mülheim-Oberhausen.

Zu Par. 13 und 14 des Statuts:

Vollklasse:

Verheiratete	42 M.
Ledige	36 M.
für jedes Kind	3 M.

M.-Gladbach.

Par. 13, Abs. 1. Diese wird auf die Dauer von 13 Wochen, aber nur für diejenigen Mitglieder gewährt, welche mindestens 26 Wochen dem Verbande angehören, im Auftrage der Zentralleitung tätig gewesen und wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verbande entlassen wurden.

Die Unterstützung soll pro Woche betragen in der
1. Klasse pro Tag 7,00 M., pro Woche 42,00 M.
2. Klasse pro Tag 6,00 M., pro Woche 36,00 M.
3. Klasse pro Tag 3,75 M., pro Woche 22,50 M.
4. Klasse pro Tag 2,50 M., pro Woche 15,00 M.

Dazu tritt für die verheirateten Mitglieder für den Unterhalt der Familie ein Zuschlag. Dieser beträgt:
1. Klasse für die Frau 3,00 M., für ein Kind 3,00 M. pro Woche.
2. Klasse für die Frau 3,00 M., für ein Kind 3,00 M. pro Woche.
3. Klasse für die Frau 1,50 M., für ein Kind 1,50 M. pro Woche.

Opladen.

Es wird Maßregelungsunterstützung gezahlt statt Arbeitslosenunterstützung in Fällen, wo die [illegible] streiken.

Bremen.

Die Höhe der Streik- und Aussperrungsunterstützung beträgt in der 1. Klasse ab 1. Oktober 1920 für Ledige wöchentlich 50.— M., für Verheiratete 60.— M. und für jedes Kind 5.— M. bis zur Höchstgesamtsumme von 80.— M. die Woche.

§ 14.

Berlin.

Bei der Streikunterstützung erfolgt keine Höchstbegrenzung hinsichtlich der Kinderzahl. Der Satz im § 14 des Statuts: „bis zur Höchstgrenze von 42.— M." ist zu streichen.

Dem § 14, Absatz 1 des Statuts ist hinzuzufügen: „Ledige, welche die Ernährer sonstiger Familienglieder sind und einen eigenen Hausstand führen, werden den Verheirateten gleichgestellt."

Niederrhein.

Bei § 14 soll es heißen: „für Verheiratete oder einzige Ernährer der Familie" statt „für Verheiratete". Außerdem soll fortfallen: „bis zur Höchstsumme von .... Mark."

M.-Gladbach.

Streikunterstützung darf nur gewährt werden an solche Mitglieder, welche dem Verbande mindestens 26 Wochen angehören und ihre Beiträge voll gezahlt haben. Dieselbe soll betragen in

1. Klasse pro Tag 7,00 M., pro Woche 42,00 M.
2. Klasse pro Tag 6,00 M., pro Woche 36,00 M.
3. Klasse pro Tag 3,75 M., pro Woche 22,50 M.
4. Klasse pro Tag 2,50 M., pro Woche 15,00 M.

3. Klasse für die Frau 1,50 M., für ein Kind 1,50 M. pro Woche.

Dazu tritt für die verheirateten Mitglieder, für den Unterhalt der Familie ein Zuschlag. Dieser beträgt:
1. Klasse für die Frau 3,00 M., für ein Kind 3,00 M. pro Woche.
2. Klasse für die Frau 3,00 M., für ein Kind 3,00 M. pro Woche.

Solingen.

Streikunterstützung darf nur gewährt werden, an solche Mitglieder, welche dem Verbande mindestens 26 Wochen angehören und ihre Beiträge voll bezahlt haben. Dieselben sollen betragen in der 1. Klasse für Verheiratete 40.— M. und für jedes Kind 3.— M., bis 52.— M., Ledige 35.— M. In der 2. Klasse für Verheiratete 36.— M., für jedes Kind 3.— M. bis 48.— M., Ledige 30. M.

Düsseldorf.

Die Generalversammlung wolle beschließen, den nachfolgenden Zusatz zum § 14 des Verbandsstatuts aufzunehmen: „Werden Mitglieder durch Streiks anderer Betriebe unverschuldeter Weise zur Arbeitsniederlegung gezwungen, so erhalten dieselben Streikunterstützung."

§ 15.

M.-Gladbach.

Beim Sterbefall eines Mitgliedes kann ein Sterbegeld gewährt werden nach einer Mitgliedschaft von.

	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
Wochen	2,60	2,20	1,20	0,40
52—104	80,00	60,00	30,00	15,00
104—156	90,00	65,00	32,00	16,00
156—208	100,00	70,00	35,00	17,50
208—260	120,00	90,00	45,00	22,50
260—364	150,00	110,00	55,00	27,50
364—468	180,00	140,00	70,00	35,00
468—572	210,00	170,00	85,00	42,00
darüber	250,00	200,00	100,00	50,00

§ 22.

Aachen I

Die Generalversammlung wolle beschließen: zu § 22 Absatz b. Die Anstellung und Kündigung von Verbandsbeamten, soweit dieselben für örtliche Verwaltungsstellen erfolgt, geschieht unter Zustimmung des Vorstandes seitens der örtlichen Verwaltungsstelle.

§ 23.

Aue i. S.

§ 23, Absatz 2 ist abzuändern: „aus sämtlichen Bezirksleitern und den Leitern der Ortsgruppen mit über 5 000 Mitgliedern.

Essen.

§ 23 erhält folgende Fassung: Der Ausschuß wurde gebildet aus den Bezirksleitern der Bezirke über 5000 Mitglieder und je einem Vertreter der Ortsgruppen über 3000 Mitglieder. Der Vertreter der Ortsgruppen wird von diesen gewählt.

§ 27.

Köln-Ehrenfeld.

Der § 27 des Statuts tritt wieder in Kraft, sodaß in Zukunft die Ortsverwaltung wieder ihren Teil von den Zentralbeiträgen erhält.

§ 30.

Sterkrade.

Die Wahlen zur Verbandsgeneralversammlung sind nach dem System der Verhältniswahl zu tätigen.

Aachen, Stolberg, Eschweiler, Düren.

Der § 30, Absatz 1 des Statuts erhält folgenden Zusatz: Die Mitglieder des Ausschußes nehmen an der Generalversammlung teil.

§ 35.

Schalke I

§ 35, Ziffer 4 des Verbandsstatuts soll folgenden Wortlaut erhalten: „Dem Bezirksleiter zur Seite gestellt wird ein Bezirksvorstand, bestehend aus sieben Personen, von denen wenigstens vier freigestellte Beamte sind. Der Sitz des Bezirksvorstandes ist an dem Orte, wo der Bezirksleiter wohnt. Die Wahl des Bezirksvorstandes erfolgt alljährlich auf der Bezirkskonferenz, und zwar stehen einmal vier und einmal drei Vorstandsmitglieder zur Neuwahl. Der Bezirksvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer."

Aachen, Stolberg, Eschweiler, Düren.

Im § 35, Absatz 2 des Statuts wird der letzte Satz wie folgt geändert: Die entstehenden Kosten werden von der Zentrale aufgebracht.

Allgemeines.

Elbing.

Teilung des Bezirks „Danzig" in den Freistaat Danzig und das polnische Gebiet einerseits und das deutsche Gebiet diesseits des Korridors anderseits.

Köln-Ehrenfeld.

Die Besoldung der Beamten übernimmt die Zentrale.

Würselen.

Die Generalversammlung wolle beschließen, die Ortsgruppe Würselen zu einer selbständigen Ortsgruppe mit Beamten zu machen.

Cannstatt.

Die Generalversammlung wolle sich es reiflich überlegen, ob es tunlich ist in der jetzigen Zeit, daß unser Zentralvorsitzender Kollege Wieber ein Mandat zum Reichstag übernommen hat. Während des Erstarkens unseres Verbandes haben wir die ersten Kräfte dringender notwendig denn je.

Essen.

Die Verbandsgeneralversammlung möge einen Weg suchen, die Grenzstreitigkeiten mit dem Gewerkverein Christl. Bergarbeiter betr. der Zechenmetallarbeiter aus der Welt zu schaffen, weil ein Streit zwischen Bruderverbänden unserer Christ. Gewerkschaftsbewegung unwürdig ist.

Wenn ein Schiedsverfahren nicht empfehlenswert ist, möge die Verbandsgeneralversammlung den Zentralvorstand beauftragen, dafür zu sorgen, daß sich die in Betracht kommenden Verbände über die Grenzstreitigkeiten gegenseitig verständigen und einen entsprechenden Kartellvertrag abschließen.

Essen.

Das Vermögen des Verbandes ist möglichst restlos den Genossenschaftsbanken zuzuführen und den Privatbanken zu entziehen. Die Gründung einer Genossenschaftsbank ist baldigst zu vollziehen und seitens des Hauptvorstandes nachdrücklich zu unterstützen.

Hattingen.

Der Verbandstag möge die Abschaffung des Vereinskalenders im Verbandsorgan beschließen.

Essen.

Neben dem Verbandsorgan ist für die Heizer und Maschinisten 14tägig oder monatlich eine besondere Fachbeilage zu liefern.

Amberg.

Die Verbandsgeneralversammlung wolle darauf hinweisen, daß mit Preisabbau, desgl. mit dem Abbau der Kriegsgesellschaften und deren Nachfolgern in Berlin endlich energisch begonnen wird.

Cannstatt.

Der Verband soll sich außer anderen sozialen Aufgaben mehr der Bodenreform und der Siedlungspolitik widmen.

Kiel.

Die Generalversammlung wolle die Mitglieder des Verbandes, die in den Reichstag gewählt sind, beauftragen, dahin zu wirken, daß auch Minderheiten, die bei den aus dem Betriebsrätegesetz sich ergebenden Wahlen drei Viertel der für einen Kandidaten notwendigen Stimmenzahl auf ihre Liste vereinigen, eine Vertretung im Betriebsrat gesichert wird.

Mülheim-Oberhausen.

1. Zur Lehrlingsfrage. Dringend gefordert wird die baldmöglichste Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen über Lehrverhältnisse in Industrie und Gewerbe. Den Gewerkschaften ist durch Gesetz ein maßgeblicher Einfluß auf die Gestaltung der Lehrverträge zu gewährleisten.

2. Arbeitsgemeinschaften und Selbstbewirtschaftskörper: Entsprechend der grundsätzlich bejahenden Stellung unseres Verbandes zur Gemeinschaftsidee, wird der beschleunigte Ausbau der Arbeitsgemeinschaften und der Selbstbewirtschaftungskörper für die Eisen- und Metallindustrie gefordert. Diese Einrichtungen erscheinen geeignet, den sozialen Frieden zu fördern, die Produktion zu heben und eine gerechtere Verteilung des Produktionsertrages herbeiführen zu helfen. Es gilt eine vom Geiste des Christentums beseelte Gemeinwirtschaft vorzubereiten. Die vielfach von linksradikaler Seite geforderte baldige Sozialisierung der Großeisenindustrie wird als verfrüht abgelehnt und kann erst dann abgewogen werden, wenn aus anderen Zweigen unserer Wirtschaft unzweifelhafte Nachweise über Möglichkeit und Bewährung dieser Wirtschaftsform vorliegen. Für Experimente ist die Eisen- und Metallindustrie nicht geeignet.

3. Betriebs- und Arbeiterräte: Die Mitglieder unseres Verbandes, die ein Amt als Betriebs- oder Arbeiterrat bekleiden sind gehalten in engster Fühlungnahme mit der Berufs-Organisation zu bleiben und die Anweisungen unseres Verbandes zu befolgen. Die Verbandsleitung hat die Pflicht die Tätigkeit dieser Kollegen durch Herausgabe geeigneten Materials weitgehendst zu unterstützen und die erforderlichen Vorkehrungen hierfür zu treffen.

Erfurt.

Die Generalversammlung möge beschließen, daß für Thüringen mit dem Sitz in Erfurt ein neuer Bezirk eingerichtet werde.

Oker.

Die Generalversammlung möge die Hauptleitung des Christlichen Metallarbeiterverbandes beauftragen, dahin zu wirken, daß die im Jahre 1905 gesetzlich festgelegten Arbeiter-Schutzbestimmungen, die sogenannte Bleiverordnung, wesentlich erweitert werde. Von den in Hüttenbetrieben Beschäftigten, die mit dem Rösten bzw. Schmelzen der Bleierze zu tun haben, sowie alle, die direkt oder indirekt den gesundheitsschädlichen Bleidämpfen ausgesetzt sind, werden bei weitem nicht alle erfaßt. Berechtigte Klagen der gesamten in Bleihüttenbetrieben beschäftigten Kollegen Deutschlands würden verstummen, wenn es gelänge, die Bleiverordnung so zu verbessern, daß weitere, wenn möglich alle in Bleihütten und deren Nebenbetrieben Arbeitenden davon erfaßt würden.

Selbstverwaltungskörper

Der Eisenwirtschaftsbund.

Karl Schmitz.

Wiederstände im Unternehmerlager

Der Metallwirtschaftsbund wurde zwar auf Anregung der Regierung, jedoch in der Hauptsache infolge freiwilligen Beitritts und bereitwilliger Mitwirkung der Unternehmer des Metallgewerbes gebildet. Die Verhandlungen der Vollversammlung und Arbeitsausschüsse sind sachlich scharf und entschieden fest, stets erfolgt indessen ein Ausgleich der Interessengegensätze, so daß Abstimmungen sich erübrigen. Möglich, daß die Schwierigkeiten größer werden, allein sie müssen überwunden werden.

Die Schaffung des Eisenwirtschaftsbundes wurde durch Regierungsverordnung verfügt. Das allein läßt schon auf Widerstände der Unternehmer gegen die Idee der Gemeinschaft und ihre Einrichtungen schließen.

„Stahl und Eisen", die Zeitschrift für das deutsche Eisenhüttenwesen bespricht in Heft 20 vom 20. Mai 1920 den Eisenwirtschaftsbund eingehend. Die Beurteilung die der Eisenwirtschaftsbund hier erfährt, weist

eine starke Inkonsequenz nach, wenn die Auslassungen vom „Stahl und Eisen" maßgebend für die Stellung der Großindustrie zu diesem Selbstverwaltungskörper sein sollen.

Die Arbeitgeberverbände der Großeisenindustrie waren bei der Bildung der Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen hervorragend beteiligt. Der Zweck dieser Arbeitsgemeinschaften — so heißt es in deren Programm — ist die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, sowie aller sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten. An diesem Programm der gemeinsamen Arbeit in der Regelung wirtschaftspolitischer Fragen muß auf das nachdrücklichste festgehalten werden. Mit ihm verbunden ist die Idee der Gemeinwirtschaft, die Einrichtung der Selbstverwaltungskörper.

„Stahl und Eisen" bespricht — recht schamhaft freilich — die Mißstände auf dem Eisenmarkte, die zum Erlaß der Regierungsverordnung geführt haben. Es heißt in demselben u. a.:

„Zunächst beklagten sich die Verbraucher darüber, daß sie nicht genügend Eisen erhielten, und dann klagten sie über die Sonderforderungen der Werke, die nichts weiter als eine versteckte Preiserhöhung wären, und baten die Regierung um Hilfe. Die Erzeuger vertraten dagegen den Standpunkt, daß sie ihr möglichstes zur Versorgung des Inlandes getan hätten, und daß die Verbraucher häufig sogenannten Schieberfirmen das ihnen gelieferte Eisen mit großem Nutzen ohne vorherige Bearbeitung weiterverkauft, also gewinnbringende Handelsgeschäfte auf ihre Kosten gemacht hätten. Da die Preiskurve sich ständig in aufsteigender Richtung bewegte, so war es für manche Firmen ein lohnendes Geschäft, das ihnen gelieferte Eisen bis zur nächsten Preiserhöhung zurückzuhalten und dann mit Gewinn weiter zu verkaufen. Daß bei einem solchen Verfahren der eisenverbrauchenden Industrie vielfach das Eisen vorenthalten und unnötig verteuert wurde, ist gewiß bedauerlich. Den Werken kann aber hieran eine Schuld nicht beigemessen werden, da sie unmöglich die endgültige Verwendung ihrer Lieferungen überwachen konnten, von denen überdies ein ganz bedeutender Teil von Schieberfirmen durch das sogenannte Loch im Westen ins Ausland verschoben wurde, ohne daß selbst die Regierung in der Lage war, dies wirksam zu unterbinden. Im übrigen widmeten sich die Verbraucher mehr denn je der Ausfuhr und erzielten infolge ihres immerhin niedrigen Einkaufspreises und des Tiefstandes unserer Valuta recht gute Gewinne, die noch viel höher hätten sein können, wenn sie die Waren nicht verschleudert hätten. Wie billig die Verbraucherfirmen die Werkstoffe erhalten haben, geht z. B. daraus hervor, daß sie wiederholt fertige Eisenkonstruktionen im Auslande zu einem billigeren Preise anboten, als der Eisenerzeuger für das zur Herstellung der Konstruktion benötigte Stab- und Formeisen im Ausland forderte."

In völliger Verkennung des wirklichen Charakters eines Selbstverwaltungskörpers schreibt „Stahl und Eisen": Jederman wird wünschen, daß die Preisbildung wie früher in geordnete Bahnen geleitet würde; behördliche Eingriffe aber in Maßnahmen und Anordnungen, die nur praktisch erfahrene Stellen zweckmäßig treffen können, müssen zu Verwirrungen und Beunruhigungen führen, die einen Zusammenbruch zur notwendigen Folge haben. Man gibt sich durchaus trügerischen Hoffnungen hin, wenn man glaubt, die zwangsweise Bewirtschaftung sei ein geeignetes Mittel, um durch sie zu dem gewünschten Ziele zu kommen. Die Behörden sollten sich darauf beschränken, dafür zu sorgen, daß das Wirtschaftsleben vor weiteren Störungen und Erschütterungen bewahrt bleibt und der Schutz der Arbeitswilligen gewährleistet wird."

Sodann heißt es weiter: „Wir haben es im Kriege erleben müssen, daß von Staats wegen ständig neue Aemter geschaffen wurden, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vom Volke nicht begriffen worden sind. Nach Beendigung des Krieges glaubte man allgemein an einen raschen Abbau dieser Kriegsstellen, aber nur zum Teil sind sie bis jetzt verschwunden, während andere uns weiterhin mit ihrer Bevormundung beglükken. Dagegen sind aber neue Aemter wie Pilze aus dem Boden entstanden, die vom grünen Tisch die Wirtschaft leiten und dem Kaufmann mit Rat und Tat zur Seite stehen wollen."

Es ist ferner völlig danebengehauen, wenn weiter ausgeführt wird: Man vergißt aber, daß die Einsicht und das Streben des Einzelnen in der Vergangenheit Großes hervorgebracht haben, und will die persönliche Tüchtigkeit durch „Gemeinwirtschaft", in der der Staat das letzte Wort spricht, „ersetzen". —

Den immer wiederkehrenden Behauptungen von „Zwangswirtschaft", „amtlicher Bevormundung" und „Ersetzen der persönlichen Tüchtigkeit durch Gemeinwirtschaft" ist entgegenzuhalten, daß gemeinsames Raten und Taten aller Interessentenkreise und Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit mit diesen Schlagworten nichts gemein haben. Amtliche Bevormundung wäre zudem völlig überflüssig, wenn alle Interessentengruppen, also auch die Erzeuger an die Lösung dieser Fragen der Gemeinwirtschaft herangehen würden.

*

Ablehnung durch den Deutschen Metallarbeiterverband

Das Unternehmertum der Eisenindustrie steht der Errichtung des Eisenwirtschaftsbundes zumindestens abwartend, kühl gegenüber, der Begriff Gemeinwirtschaft ist ihm noch zu fremd.

Im Arbeiterlager läuft besonders der sozialdemokratische Metallarbeiter-Verband gegen diese Gemeinsamkeitsscheit Sturm. Er hat eine Mitwirkung in den Selbstverwaltungskörpern bis jetzt noch strikte abgelehnt. Die „Metallarbeiter-Zeitung", das Organ des sozialdemokratischen Metallarbeiter-Verbandes, verfällt bei Besprechung des Eisenwirtschaftsbundes förmlich in einen Phrasenkoller.

„Ein neuer Volksbetrug" nennt sie in Nr. 20 vom 15. Mai 1920 den Eisenwirtschaftsbund. Auf Regierung, Reichsrat und Nationalversammlung hageln wieder einmal Vorwürfe und Anklagen hernieder. Sie schreibt u. a.: „Durch eine Anzahl Gesetze und Verordnungen wollte sie die soziale Revolution aufhalten und die kapitalistische Produktionsweise wieder aufrichten, wobei sie ihre Absichten hinter Scheinkonzessionen an die Arbeiterschaft zu verbergen suchte. Dazu gehört auch die Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft."

Dabei muß die „Metallarbeiter-Zeitung" doch wohl oder übel die große Bedeutung dieses Selbstverwaltungskörpers anerkennen, denn sie schreibt weiter: „Dem Eisenwirtschaftsbund sind weitgehende Rechte übertragen worden. Er leitet die Eisenwirtschaft einschließlich der Ein- und Ausfuhr. Er setzt fest, was produziert werden soll und welche Mengen."

Ists nicht eine Inkonsequenz sondergleichen, wenn die „Metallarbeiter-Zeitung" der Regierung den Vorwurf macht, daß sie „monatelang dem schamlosen Treiben der Eisenerzeuger ruhig zugesehen, nichts zum Schutze des Volkes unternommen und jetzt die ganze Eisenwirtschaft diesen Profitmenschen ausliefere", und gleichzeitig die ablehnende Stellung des Verbandes rechtfertigen will?

Hat nicht eine jede Arbeiterorganisation, die Arbeiterinteressen zu vertreten berufen ist, die Pflicht, den Einfluß von „Profitmenschen" zurückzudrängen?

„Die Unternehmer" — so prophezeit sie weiter — werden jederzeit in der Vollversammlung einige Arbeitervertreter auf ihre Seite ziehen können, um einen Beschluß zu fassen, der ihnen die absolute Mehrheit in den Arbeitsausschüssen sichert. . . . ." „Der Bund wird vollständig von den Unternehmern beherrscht; diese können jetzt jede unbequeme Konkurrenz unterdrücken."

Erfülle deine Pflichten als Gewerkschaftler und suche auch deine Kollegen zur Erfüllung ihrer Pflichten immer wieder anzuhalten.

Kommts dann nicht auf die konsequente Haltung der Arbeitnehmervertreter an? Ists nicht Verrat geübt an den Arbeiterinteressen, wenn eine Organisation mit dazu beiträgt, daß „Profitmenschen" tatsächlich das Volk schröpfen können?

Festgehalten zu werden verdient die Tatsache, daß die Haltung des sozialdemokratischen Metallarbeiter-Verbandes zu den Selbstverwaltungskörpern in direktem Widerspruch zu den Bestimmungen des eigenen Verbandsstatuts steht. In § 2 des Verbandsstatuts des sozialdemokratischen Metallarbeiter-Verbandes heißt es wörtlich: „Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden durch Mitbestimmung der Mitglieder bei der Produktion, beginnend vom Einzelbetrieb bis zu den höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation nach den Grundsätzen der Demokratie und der Selbstverwaltung."

Mitbestimmung der Arbeiter, Demokratie und Selbstverwaltung sind in diesen Organen gesichert. Trotzdem — der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes lehnt jede Mitwirkung ab, mißachtet und umgeht damit die Bestimmungen des eigenen Verbandsstatutes auf das schwerste. Daß muß jedem Metallarbeiter klar gemacht werden.

Die evangelischen Arbeiter und die christlichen Gewerkschaften

Emil Volland.

In der Vergangenheit und auch in der heutigen Zeit ist die Stellung weiter evangelischer Volkskreise und weiter evangelischer Korporationen und Führer, den Christlichen Gewerkschaften und der Ausbreitung derselben in der evangelischen Arbeiterschaft nicht immer günstig gewesen. Ein unbegründetes und aus Verkennung des Wesens der christlichen Gewerkschaften herrührendes Mißtrauen trägt die Schuld an den Verhältnissen, die bis heute bestanden haben, und die nicht dazu angetan sein dürften, alle auf christlicher Grundlage stehenden Arbeiter zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen. Wie ganz anders würde es sein, wenn Vorstände und Mitarbeiter genannter Korporationen geschlossen die interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften als diejenige Organisation anerkannt hätten, welche für die evangelische Arbeiterschaft in Frage kommen kann. Wie ganz anders würde der Einfluß des evangelischen Teils in der christlichen Gewerkschaft sein, wenn anstatt Mißtrauen von Vereinen und bestehenden Organisationen der Eintritt weiter evangelischer Volkskreise gefördert worden wäre. Leider haben erst die christlichen organisierten Kollegen in den evangelischen Arbeitervereinen einen schweren Stand. Doch treten wir der christlichen Gewerkschaftsbewegung näher und beleuchten wir ihre Aufgaben und Ziele.

Die christlichen Gewerkschaften und die ganze christliche Arbeiterbewegung, die im ehrlichen Kampfe die wirtschaftliche Lage der Arbeiter heben will, verfolgt ihr Ziel auf dem Boden nationaler und christlicher Grundsätze. Stehend auf dem Boden des Gesetzes: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst!" verlangt sie Gleichberechtigung aller Stände und Berufe. In diesen wenigen Worten liegt der unüberbrückbare Gegensatz zwischen ihr und der Sozialdemokratie. Denn letztere hat als Fundament den Klassenkampf und die materialistische Geschichtsauffassung. Aus diesen Gegensätzen ergibt sich die zwingende Notwendigkeit für alle evangelischen Volkskreise, die sich zum Christentum bekennen, diejenigen Organisationen grundsätzlich abzulehnen und zu bekämpfen, welche die marxistischen Grundsätze predigen. Man kann als evangelischer Kollege denken über die christliche Gewerkschaftsbewegung wie man will, das eine muß aber ohne weiteres anerkannt werden, daß sie die erfolgreichste Organisatiaon ist, die auf Grund ihres Programmes sich nicht nur gegen die gewaltige Macht der Sozialdemokratie zu behaupten vermochte, sondern als gleichberechtigter Faktor in allen Landesteilen und allen Berufszweigen heute auftritt. Die christlichen Gewerkschaften haben sich im schärfsten Gegensatz zur Sozialdemokratie, und unter dem Druck gewaltiger Agitationsmacht derselben durchzusetzen vermocht, und stellen heute mit ihren 1 250 000 Mitgliedern eine Macht dar, die nicht mehr unterdrückt werden kann. Man muß mit ihr rechnen, ob man will oder nicht. Das Geheimnis ihrer Kraft liegt in ihren Grundsätzen. Wirtschaftliche Zwecksetzung auf dem Fundament christlich sittlicher Lebensanschauung, volle Eingliederung in die staatliche, gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Ordnung, parteipolitische und konfessionelle Neutralität, ist das Wesen der christlichen Gewerkschaften. Gar zu oft glaubt man, das Wort christlich dazu gebrauchen zu müssen, um uns vorzuwerfen, daß in unserer Richtung die katholische Geistlichkeit das Szepter schwinge. Nein, dem ist nicht so, terialismus huldigenden Sozialdemokratie zu setzen." Wir haben uns christlich genannt, um von Anfang an gleich klar erkennbare Grenzpfähle zwischen uns und der materialistischen Sozialdemokratie zu setzen." Wir evangel. Arbeiter haben vor allen Dingen Ursache, uns mehr wie bisher mit der Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften zu befreunden. Wenn wir uns das Ergebnis der letzten Reichstagswahl vor Augen führen, dann stellen wir auf Grund der abgegebenen Stimmen für die Sozialdemokratie fest, das 65 Proz. der evangelischen Arbeiter der Sozialdemokratie ihre Stimme gegeben. Eine traurige Feststellung, die uns aufrütteln soll, jeds Mißtrauen gegen die christliche Gewerkschaften und ihre Führer fallen zu lassen. Mit aller Macht müssen wir dem Umsichgreifen des sozialdemokratischen Einflusses begegnen. Wer einmal in dem Garn dieser Volksbeglücker gefangen sitzt, wird schwer von selbst den rechten Weg zurückfinden. Wenn wir alle gegebenen Tatsachen gegeneinander abwägen, die gewerkschaftliche Organisationsnotwendigkeit für die Arbeiter auf der einen Seite, die Größe der Gefahr, die der evangelischen Kirche in der sozialdemokratischen zum Unglauben aufrufenden Gewerkschaftsbewegung auf der anderen Seite droht, so ergibt sich die Notwendigkeit, den evangelischen Arbeitern den Eintritt in die christlichen Gewerkschaften mehr als bisher zu empfehlen. Dort werden ihre religiösen Ueberzeugungen gewahrt, dort bleiben sie ihrer Lehre treu. Wenn alle, die uns bisher verkannt haben, sich eingehend unsere Tätigkeit und unser Wesen vor Augen führten, dann würde es auch den Führern der Arbeitervereine und jedem einzelnen nicht schwer fallen, die ganze Bedeutung der christlichen Gewerkschaften und ihre Notwendigkeit in heutiger Zeit auf evangelischer Seite klar zu erkennen. Freie Bahn für die christliche Gewerkschaftsbewegung muß darum die Losung aller christlich-evangelischen Arbeiter sein. Wir dienen damit unserer eigenen Sache und halten fest an dem, was unsere Väter uns gelehrt.

Bekanntmachung des Vorstandes

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im Voraus zu zahlen sind, so ist für Sonntag, den 11. Juli, der 29. Wochenbeitrag fällig für die Zeit vom 11.—17. Juli.

*

Vor Zuzug nach Trier wird dringend gewarnt. Angesichts der dortigen Lohn- und Teuerungsverhältnisse bietet sich keine Aussicht auf lohnende Beschäftigung.

*

Es erhalten die Genehmigung zur Erhebung folgender Beiträge:

Köln. 1. Klasse 4,00 M., 2. Klasse 3,50 M., halbe Beitragsklasse 1,80 M., Lehrlingsklasse 0,50 M.

Danzig. 1. Klasse 3,50 M., 2. Klasse 3,00 M., halbe Beitragsklasse 1,50 M., Lehrlingsklasse 0,50 M.

Hörde. 1. Klasse 3,50 M., 2. Klasse 3,00 M., halbe Beitragsklasse 2,00 M., Jugendklasse 1,00 M.

Oschersleben. (Lokalzuschläge): 1. Klasse 1,20 M., 2. Klasse 1,20 M., halbe Beitragsklasse 0,60 M., Jugendklasse 0,25 M.

Für unsere Betriebsräte.

Betriebsrat und Gewerkschaft

Dieses Thema ist für den Gewerkschaftler, vor allem für den in der Betriebsrätepraxis stehenden, sehr zeitgemäß und wird durch die im vorigen Aufsatz: „Betriebsrätegesetz und Betriebsrätepraxis" gestreiften Vorgänge im sozialistischen Gewerkschaftslager besonders interessant. Aus dem Widerstreit der Meinungen und Bedenken schält sich als Kern des ganzen Problems die Fragestellung heraus: Gewerkschaft oder Betriebsrat? Diese Fragestellung ist aber, wie nachgewiesen werden soll, grundsätzlich falsch, ja unsinnig, und zeugt entweder von dem überwiegend parteipolitisch und theoretisch orientierten Denken der Fragesteller oder der völligen Verkennung der Aufgaben der Gewerkschaft sowie ihrer Unentbehrlichkeit. Dennoch mag diese Frage zum Ausgang einer eingehenden Untersuchung dienen, da sie sowohl manche Strömungen in der modernen Arbeiterbewegung bloßlegt und schärfer sehen läßt, als auch gerade die Gewerkschaft an sich, als Form der Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft, in einem bisher unbekannten Entwicklungsstadium und dementsprechend im Pflichtkreis neuer Aufgaben zeigt. Die Antwort auf diese Frage kann allerdings nicht zweifelhaft sein und hier schon vorweggenommen werden; sie muß lauten: Gewerkschaft und Betriebsrat! Und zwar der Wichtigkeit beider Faktoren entsprechend nur in dieser Reihenfolge, auf sehr absehbare Zeit wenigstens.

Stellt die Gewerkschaft als solche eine Arbeitnehmervertretung in großzügiger, zentralistischer Zusammenfassung aller Arbeiter eines Gewerbes zu wuchtiger Geschlossenheit dar, so ist der Betriebsrat die zeitgemäße Form: die Arbeitnehmervertretung im jeweiligen kleinsten Teil eines Gewerbes innerhalb der Arbeitsstätte. Beide, Gewerkschaft und Betriebsrat sind also nur verschiedene, weil durch die Voraussetzungen u. Notwendigkeiten andersartig bedingte Ausdrucksformen des gleichen Prinzips, nämlich der Interessenvertretung u. Rechtewahrung der Arbeitnehmerschaft. Beide unterliegen auch ungefähr den gleichen Entwicklungseinflüssen u. gesetzlichen Fassungen: Die Gewerkschaft hatte sich im Kampfe gegen das widerstrebende Unternehmertum scharf durchzusetzen, der Betriebsrätegedanke gleichfalls. Die Gewerkschaft fand mit der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft ihre Verankerung in der Arbeitsgemeinschaft, band also den einseitigen Kampfgedanken in etwa durch die Einfügung in diese Organisation des Arbeitsfriedens und erfuhr ihre Anerkennung an hervorragender gesetzlicher Stelle, nämlich im Artikel 165 der Reichsverfassung. Die Betriebsräte dienen gleichfalls der Interessenwahrung der Arbeitnehmer in dezentralisierter Form, binden aber anderseits auch diesen Gedanken, der leicht einen scharf ausgeprägten Kampfcharakter innerhalb der Betriebe annehmen könnte, durch ihre zweite Hauptaufgabe, den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. (Auch eine, allerdings noch unentwickelte Art der Arbeitsgemeinschaft!) Die Doppelnatur des § 1 des B. R. G drückt diesen Gedanken deutlich aus und läßt dadurch sofort die Schwierigkeit der loyalen Handhabung des Gesetzes durch die Betriebsräte, die beiden Aufgaben gerecht werden sollen, erkennen. Wie die Gewerkschaft, ist auch der Betriebsrätegedanke an hervorragender gesetzlicher Stelle, nämlich im gleichen Artikel 165 der Reichsverfassung, festgelegt.

Wir sehen den innigen Zusammenhang zwischen Gewerkschaft und Betriebsrat. Tatsächlich waren die Gewerkschaften die Träger des im B. R. G. verkörperten Mitbestimmungsgedankens und die stärksten und eifrigsten Dränger zu seiner Verwirklichung. Der Betriebsrat ist ja der Sprößling der Gewerkschaft und bedeutet, bildlich ausgedrückt, Wurzelfassung des gewerkschaftlichen Gedankens im Betriebe selbst, eine Ergänzung und Verfeinerung, allerdings auch eine Komplikation des gewerkschaftlichen Prinzips.

Diese Komplikation mußte aber den Gewerkschaften als bewußten und berufenen Mitschaffern am Betriebsrätegesetz klar sein. Der Wille, sie zu vermeiden, hätte sie nur dann von der Ausgestaltung des Betriebsrätegedankens abhalten können, wenn man der gesunden Struktur der Gewerkschaft und dem Bewußtsein ihrer Notwendigkeit nicht voll vertraut hätte, sondern ängstlich gewerkschaftliche Kirchturmpolik getrieben und in den Betriebsräten ein Mittel zur Schwächung oder gar Zersetzung der alten Gewerkschaften gesehen hätte. Tatsächlich ist oft die Befürchtung, auf anderer Seite die Hoffnung, ausgesprochen worden, daß die Betriebsräte die Gewerkschaften überflüssig machen könnten oder doch wenigstens das zentralistische, straffe Gefüge der Gewerkschaft mit seiner organisatorischen Geschlossenheit und Wucht, seiner Fähigkeit, von Fall zu Fall und von Ort zu Ort ihre Stoßkraft und Geldmittel zu konzentrieren, in beträchtlichem Maße lockern würden. Oberflächlich betrachtet, hat diese Auffassung den Anschein der Richtigkeit, dem beide, Gewerkschaft und Betriebsrat, scheinen zwei entgegengesetzte und sich aufhebende Prinzipien zu verkörpern, das zentralistische und das dezentralistische, oder mit einem zurzeit geläufigen Fremdwort ausgedrückt, das syndikalistische Prinzip. Wir stellten aber schon vorhin fest, daß es sich nur um verschiedene Formen handeln kann, daß der Kern der Sache, der Aufgabenkreis im Grunde der gleiche, nur etwas verteilt u. spezialisiert ist. Aus dieser Tiefe erfaßt, können die Betriebsräte nie Mittel zur Schwächung der Gewerkschaften bedeuten, sondern eher ihre Ergänzung im besten Sinne, die Einhaltung der bisher fehlenden, dezentralisierten Form der Interessenvertretung in die Organisation der Arbeit bei immer Verbindung mit den zentralen Gewerkschaften und steter Befruchtung und Anregung herüber und hinüber.

Man muß sich an dieser Stelle mal klarmachen, daß bei der Schaffung des B.-R.-G. vielleicht unbewußt, aber nicht zufällig, der sich auch jetzt beim Ausbau unseres Volksstaates äußernde Drang der Deutschen, namentlich des deutschen, politisch denkenden Arbeiters maßgebend war, beide möglichen Verwaltungs- und Regierungsformen, die zentralistische (Ausdruck: Reichsbehörden!) und die dezentralisierte Form (Ausdruck: Länder, Provinzen, Kommunen, in Zukunft die Wirtschaftsräte, der Siedlungsverband u. a.) zu handhaben und sich gegenseitig ergänzen zu lassen. Unter diesem Gesichtswinkel gesehen, gewinnt das B.-R.-G. einen ganz anderen, bedeutsameren Charakter im Reiche der Arbeit. Damit soll nun nicht gesagt sein, daß Gewerkschaften und Betriebsräte auf der einen, Arbeitgeberverbände und einzelne Unternehmer auf der anderen Seite die einzigen Hauptpfeiler des Gebäudes der Arbeit sein sollen und werden; der Staat muß durch Ausgestaltung des Arbeitsrechts sowohl wie durch weiteres Aufgeben seiner bloßen Nachtwächterrolle im Wirtschaftsleben und eifriger Tätigkeit im Schicke der sozialen Fragen sich als dritter bedeutender Pfeiler unter die Träger dieses Gebäudes einreihen. Sein Gebiet muß aber sorgfältig abgegrenzt werden, er hat eher eine, allerdings energische Vermittlerrolle zu spielen und die Selbstverwaltung der in der Wirtschaft Tätigen zu fördern, als autoritativ zu befehlen. Die Erfolge, die man in Australien, dem „typischen Lande des sozialpolitischen Experiments", mit der Befehlsrolle des Staates in der Organisation und Regelung arbeitsrechtlicher, vor allem lohntechnischer Fragen gemacht hat, sind nicht so verlockend, wie sie bei oberflächlicher Berichterstattung scheinen. Darüber wird noch ein andermal bei Erörterung der Tarifreformversuche und des Soziallohnes zu sprechen sein.

Die Betriebsräte können nur in engster Anlehnung an die Gewerkschaften ihren Aufgaben gerecht werden und die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Rechte wahrnehmen; vor allem in heutiger Zeit, da die Lücke, die der Krieg zwischen den alterfahrenen Gewerkschaftlern gerissen hat, noch recht fühlbar ist und die gewerkschaftliche Schulung der Neuorganisierten noch vieles zu wünschen übrig läßt und überall noch nicht so weit fortgeschritten ist, daß diese ohne Anlehnung an die Gewerkschaft ihre Betriebsratsfunktionen reibungslos und zum Besten ihrer Kollegen erfüllen könnten. Für einen alten Gewerkschaftler ist ja die Leistung seiner betriebsrätlichen Aufgaben und die Wahrnehmung seiner Rechte bei gewissenhafter Beobachtung seiner gewerkschaftlichen Pflichten und Wahrung altbewährter Disziplin selbstverständlich.

Ueber den Zusammenhang zwischen Betriebsräten und Gewerkschaften schreibt D. Flatow aus dem Reichsarbeitsministerium in seinem Kommentar zum Betriebsrätegesetz: Nichts wäre aber auch im volkswirtschaftlichen Interesse törichter, als eine nur vom Betrieb ausgehende Arbeiterpolitik. Sie würde den Gedanken der Solidarität, der — von der Rentabilität des einzelnen Betriebes unabhängigen — Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen zerstören zugunsten eines beschränkten Betriebsegoismus und würde es dahin bringen, daß der Zufall der Arbeitsstelle für die Lebenshaltung der einzelnen Angehörigen des gleichen Berufes von entscheidender Haltung ist.

Das Betriebsrätegesetz drückt die Auffassung, daß die Betriebsräte in engster Fühlung mit den Gewerkschaften ihre Aufgaben zu erfüllen haben, in einigen Paragraphen unzweideutig aus, in anderen legt es dies Zusammenwirken ohne weiteres nahe. Der § 8 ist hier besonders bemerkenswert, der besagt, daß die „Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt werden."

In § 31 gestattete das B.-R.-G. die Hinzuziehung von Vertretern der Gewerkschaften mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Betriebsrates und den Betriebsversammlungen.

Im § 66, Absatz 3, wird auf die Befugnisse der Gewerkschaften, die neben denen der Betriebsräte in vollem Umfange bestehen bleiben, hingewiesen. Dann besteht ja eine Haupttätigkeit der Betriebsräte in der Durchführung und Ueberwachung der von ihren Organisationen abgeschlossenen Tarifverträge, in der Wahrnehmung der Vereinigungsfreiheit, also in Maßnahmen, die sie gleichsam als Beauftragte der Gewerkschaften ausführen. Gerade dem Tarifvertrag, diesem Instrument gewerkschaftlicher Lohntaktik, ist im B.-R.-G. eine hervorragende Stellung eingeräumt und damit natürlich wieder die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der Gewerkschaften als berufener Träger des Tarifgedankens anerkannt. Außerdem treten die Gewerkschaften dadurch in innige Beziehung zu den Betriebsräten und werden diese wiederum im eigenenen Interesse auf die Gewerkschaften verwiesen, daß nur diese in Tarifverträgen die im B.-R.-G. festgelegten Rechte der Arbeitnehmer erweitern können. Anderseits sind die Gewerkschaften in erster Linie dazu berufen, die Betriebsräte für ihr Amt zu schulen. Sie entsenden in die Betriebsrätekurse zumeist die Fachleute, die auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes, der sozialen Einrichtungen und des Lohn- sowie Tarifwesens bewandert sind und ihre in der Betriebsrätepraxis stehenden Kollegen beraten können und müssen. Die Betriebsräte würden verkümmern und das B.-R.-G. würde für die Arbeiterschaft unfruchtbar bleiben, wenn nicht die Gewerkschaft nach wie vor belebend und zusammenfassend hinter den Betriebsräten stünde.

Hiermit sind wir auch bei der Frage angelangt, die zurzeit, besonders im freigewerkschaftlichen Lager, und da wieder auf dem linken Flügel, brennend ist, trotzdem sie eigentlich eine Frage der Form, also nur nebensächlicher Natur ist: Wie müssen die Betriebsräte zusammengefaßt werden? Um diese Frage nach dem Mittel zu stellen und zu beantworten, muß die Beantwortung der Frage nach ihrem Zweck vorweggenommen werden: Welchem Ziel dienen die Betriebsräte? Wir haben diese Frage im vorigen Aufsatz: Betriebsrätegesetz und Betriebsrätepraxis vom Standpunkt des christlich organisierten Arbeiters aus beantwortet. Es ist natürlich, daß auf sozialistischer Seite sofort die Betriebsräte auf das Endziel des Sozialismus, die Revolutionierung der Wirtschaft, scharf eingestellt wurden, und es ist nur die Folge dieser extremen Zielstellung, daß man über die zweckmäßigste Form dieser Einstellung der Betriebsräte auf ihr Ziel, ihre Zusammenfassung im revolutionären Sinne, in Meinungsverschiedenheiten gerzet, die notwendigerweise auch die reinpolitischen Strömungen des Sozialismus stark beschäftigten und noch beschäftigen. Aus diesem Widerstreit der Meinungen hat sich die Betriebsrätezentrale sowie das Betriebsrätedezernat als zusammenfassende Form teils außerhalb der Gewerkschaft oder nur in lockerer Anlehnung an sie, teils innerhalb der Gewerkschaft in Form eines besonderen Sekretariats herausgebildet, alle Erscheinungen natürlich mit stark politischem Einschlag, wie es im freigewerkschaftlichen Lager, insbesondere auf seinem linken Flügel, nicht anders zu erwarten war.

Objektiv betrachtet ist der Gedanke, welcher der Betriebsrätezentrale (welche man sich natürlich losgelöst von ihren Urhebern, lediglich als organisatorische Form vorstellen muß) zugrundeliegt, organisatorisch wertvoll. Natürlich muß er im christlich gewerkschaftlichen Lager entsprechend dem Wesen der christlichen Gewerkschaften einen ganz anderen Charakter haben. Es ist auch garnicht gesagt, daß eine besondere Organisation innerhalb der Gewerkschaft oder gar in Anlehnung an sie zur Schulung und Beratung der Betriebsräte notwendig und praktisch ist. Die Gewerkschaft mit ihrer zentralen Leitung, ihrer Presse, ihrer bezirklichen und örtlichen Gliederung selbst ist die berufene Stelle, von wo Beratung, Unterstützung und Schulung ausgehen kann und muß, wo auch die Erfahrungen gesammelt, verarbeitet und den in der Betriebsrätepraxis stehenden Mitgliedern nutzbar gemacht werden können.

J. W.

Rundschau

Sozialdemokratische Betriebsräte für den Zehnstundentag.

Anfangs Juni d. J. trat die Betriebsleitung einer im Westen sehr bekannten Maschinenfabrik an den Betriebsrat heran, mit dem Zweck, eine längere Arbeitszeit in den Betrieben einzuführen. Es handelte sich um folgendes: Die Betriebsleitung machte geltend, daß die Abteilung Gießerei und Formerei mit ihrer Arbeit zurückblieben. Wenn nicht eine „Mehrleistung" in diesem Betrieben erfolge, so sehe sich die Firma gezwungen, die Arbeitszeit in den übrigen Betrieben zu reduzieren usw. Der Betriebsrat solle den Leuten zureden, länger zu arbeiten eventl. Abstimmen zu lassen, wer 10 Stunden arbeiten wolle. Das Stimmergebnis war 119 ja und 123 nein. Damit wäre also die Sache abgelehnt. Die Firma jedoch verlangte die Namen der Leute, die arbeiten wollten, die andern . . . . (man deutete nur an) . . . . .

Der Betriebsrat gab den Leuten den Bescheid. Nunmehr war man der Ansicht, bei der kleinen Mehrheit für und gegen diese Frage, dem Betriebsrat die Entscheidung zu überlassen. Diese Entscheidung war 10stündige Arbeitszeit.

Im Betriebsrat sitzt kein christlicher Arbeiter, ein einziger im Arbeiterrat.

Also die ersten, die bei den Schwerstarbeitenden den Achtstundentag abschaffen und den Zehnstundentag einführen, sind — sozialdemokratische Betriebsräte. Die roten Betriebsräte dieser Firma sind aber nicht die einzigen, die für den Zehnstundentag eintreten, der rote Betriebsrat im Hagener Gußstahlwerk macht es genau so. Wir werden in der nächsten Nummer darauf zu sprechen kommen.

„Aufgaben" der roten Betriebs- und Arbeiterräte.

Die vornehmste Aufgabe der roten Betriebs- und Arbeiterräte scheint der Betriebsrat der Dynamitfabrik Wahn (Rhld.) gefunden zu haben. Den Arbeitern wurde durch Anschlag bekanntgegeben, daß eine Mitgliedsbuch-Kontrolle abgehalten werde und jeder Arbeiter seinen Mitgliedsausweis der Kontrollperson zu übergeben habe. Ein Kollege, Mitglied des Christlichen Metallarbeiterverbandes, erhielt nun nach einigen Tagen anstatt seines Ausweises eine Uebertrittskarte des deutschen Fabrikarbeiterverbandes. Auf seine Beschwerde erhielt er zur Antwort: „Wat willst du? Die Karte ist doch in Ordnung." Unser Kollege schickte seine Karte zu unserm Büro in Troisdorf mit der Erklärung, daß er unter allen Umständen Mitglied unseres Verbandes bleiben wolle. Ein Kommentar hierzu ist wohl überflüssig, nur möchten wir unsern Kollegen die Mahnung geben: Fallt nicht auf solche Mätzchen herein, sondern gebt, wenn eine derartige Kontrolle stattfinden soll, euren Mitgliedersausweis nur an euren Verbandsvertrauensmann ab, der dann das weitere veranlassen wird. Auf keinen Fall aber ist dem Vertrauensmann einer anderen Organisation ein Mitgliedsausweis abzugeben.

Hokuspokus in der Berliner Betriebsrätezentrale.

Die Berliner Betriebsrätezentrale, die herrlich-duftende U. S.-Pflanze, von ihren Gärtnern Richard Müller und Malzahn betreut, die bis jetzt an praktischen Arbeiten noch nichts leistete, dafür sich aber um so mehr im Schwadroneurtum betätigte, was im neuen Deutschland als besonders revolutionär gilt, ist etwas ganz „besonderes". Daß diese Herrschaften Gegner der Gewerkschaften sind, ist selbstverständlich, denn erstens sind die Gewerkschaften „reaktionär", zweitens sind sie „bürokratisch" und drittens sind alle Gewerkschaftsführer „Bonzen". Dagegen sind die U.S.ler erstens „revolutionär", d. h. sie machen möglichst viele Putsche, zweitens nicht bürokratisch, denn sie leisten überhaupt keine praktische Arbeit, drittens sind sie keine Bonzen, sondern „Leuchten der Wissenschaft". Also diese Berliner Betriebsrätezentrale hat Geld notwendig, denn wovon soll das Maul gehen, wenn es nicht geschmiert wird und da kommen diese Herren laut „Vorwärts" vom 24. Juni mit folgendem wunderbaren Plan heraus:

„Die Vertreter der Zentrale verlangten die Aufbringung der Mittel durch den Vertrieb von Rätemarken, herausgegeben von der neuen Betriebsrätezentrale und vertrieben durch die Berliner Gewerkschaftskommission. Den Unorganisierten soll dadurch Gelegenheit gegeben werden, zur Finanzierung der Zentrale beizutragen. Diese Gelder müssen dann zur freien Verfügung der Betriebsrätezentrale stehen.

Die Unorganisierten! Seit dem ersten Tage der Verhandlungen vertraten die Vertreter der S. P. D. den Standpunkt, daß für die Zusammenfassung und Delegation in die Generalversammlung nur freigewerkschaftliche Betriebsräte in Frage kommen könnten. Die Zulassung Unorganisierter zur Generalversammlung und der Vertrieb von Rätemarken unter Unorganisierten bedeute geradezu eine Prämie für gewerkschaftsfeindliche Tendenzen und Förderung der Indifferenz unter den unorganisierten Massen. Alle Hinweise auf Unorganisierte, die in der Berliner Rätebewegung des letzten Jahres eine große Rolle gespielt und mittlerweile, wie die „Freiheit" feststellen mußte, als Polizeispitzel entlarvt worden sind, prallten bei den Vertretern der Münzstraße wirkungslos ab."

Also die Unorganisierten sollen für die U. S.-Betriebsrätezentrale das Geld aufbringen; kein übler Gedanke, denn die Unorganisierten werden ja auch bei Putschen und wilden Streiks das beste Material für die U. S.-Herren abgeben. Der Kreislauf ist bekanntlich bei einer Sorte Arbeiter folgender: Unorganisiert — gelb — unorganisiert — u. s. w. Heute Schmarotzer — morgen radikal. Die Berliner Betriebsrätezentrale scheint zur Unterminierung der Gewerkschaften alle Mittel gebrauchen zu wollen und greift deshalb zu ihren unorganisierten Schutztruppen. Unsere Kollegen wissen, was sie davon zu halten haben.

Schulung der Betriebsratsmitglieder.

Die Betriebsratswahlen sind größtenteils beendet. Ein nicht unbeträchtlicher Teil unserer Freunde ist gewählt. Jetzt gilt es, die neugewählten Betriebsratsmitglieder so zu schulen, daß sie in der Lage sind, die berechtigten Interessen ihrer Auftraggeber mit Geschick und Erfolg wahrzunehmen. In einer Reihe von Städten sind besondere Kurse für diesen Zweck eingerichtet. So auch in Köln. Hier fanden sich Universitätsprofessoren bereit, die Leitung und die Vorträge des Kursus zu übernehmen. Der Kursus hat Anfang Mai bereits begonnen. Die Vorträge finden allwöchentlich an drei Tagen statt, morgens von 8—10 Uhr. Die Unternehmer erklärten sich bereit, den Lohnausfall für die Besucher zu tragen. Die Teilnehmergebühren betragen 15 M. Den Rest der Kosten schoß die Handelskammer zu. Der Lehrplan ist wie folgt: Assistent Seuthe: „Arbeits- und Löhnungsmethoden" (eine Stunde wöchentlich). Professor Dr. Kuske: „Der Unternehmer in der neuen deutschen Wirtschaftsentwicklung" (eine Stunde wöchentlich). Professor Dr. Lehmann: „Grund- und Leitgedanken des deutschen Arbeitsrechts mit besonderer Berücksichtigung des Betriebsrätegesetzes" (eine Stunde wöchentlich). Dr. Seifert: „Bilanz, Kalkulation und Preisbildung" (zwei Stunden wöchentlich). Professor Dr. Wiese: „Unternehmungs- und Betriebsformen" (eine Stunde wöchentlich). — Neben diesen Vorträgen des Lehrplans gehen noch einher acht Vorträge von Vertretern der Industrie wie die Gewerkschaften. Als Zeit und Themen waren festgesetzt: Mai: „Gewerkschaftsbewegung und Wirtschaftsentwickelung" (H. Schäfer). „Kartell- und Trustbildung" (Generaldirektor Dr. Silberberg). „Die Pflichten der Betriebsräte" (Ingenieur Woldt). „Betriebsräte und Arbeitsgemeinschaft" (Generaldirektor Dr. Müller). „Die Mithilfe der Betriebsräte bei dem Aufbau der deutschen Volkswirtschaft" (Theodor Brauer). 1. Juli: „Wirtschaftliche Betriebsführung im deutschen Maschinenbau" (Generaldirektor Dr. Langen). 8. Juli: „Die Bedeutung des Zwischenhandels" (von Norden). 15. Juli: „Die Arbeiterschaft in der deutschen Wirtschaftsbildung" (Gewerkschaftssekretär Erkelenz).

In Duisburg hat das Kartell der Christlichen Gewerkschaften namhafte Fachkräfte für einen größeren Betriebsrätekursus gewonnen, bei dem folgende Themata behandelt werden: Betriebsratgesetz; der Tarifvertrag; Selbstverwaltungskörper; Eisenwirtschaftsbund und Metallwirtschaftsbund; Arbeitgeberorganisationen; Preisgestaltung und Preisaufbau.

An der wirklichen Schulung der Betriebsratsmitglieder muß mit aller Schärfe gearbeitet werden.

Literatur für unsere Betriebsräte.

Wirtschaftliche und grundsätzliche Schulung ist ein Haupterfordernis für unsere Betriebsräte. Nachstehende Schriften, die bei jeder Buchhandlung bestellt werden können, seien besonders empfohlen:

Das Betriebsrätegesetz. Dr. Brauns Volksvereinsverlag M.-Gladbach. 3 M. (Grundsätzliche Einführung.)

Die Betriebsräte. Gesetz und Erläuterung. Franz Ehrhard. Christlicher Gewerkschaftsverlag, Köln.

Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung von Kaufmann. Verlag Fischer, Jena. 50 Pf.

Der deutsche Rätegedanke von Stoppel. Verlag Herder, Freiburg. 85 Pf.

Industriefragen. Dr. van den Boom. Volksvereinsverlag M.-Gladbach. 4 M.

Um den Achtstundentag. Wilhelm Mauer. Christl. Metallarbeiterverband, Duisburg, Stapeltor 17.

Ethischer oder materialistischer Sozialismus. Georg Wieber. Christl. Metallarbeiterverband, Duisburg, Stapeltor 17. 1 M.

Der Weg zum Aufstieg. Georg Wieber. Christl. Metallarbeiterverband, Duisburg, Stapeltor 17.

Schriftleitung: Georg Wieber. — Druck: Vereinigte Verlags- und Druckerei-Gesellschaft („Echo vom Niederrhein" und G. Köllen). — Verlag Franz Wieber, alle in Duisburg.